RW-01-263 Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Antragsteller*in: BAG Christinnen
Beschlussdatum: 02.10.2016

Änderungsantrag zu RW-01

Von Zeile 262 bis 264 löschen:
Auswirkungen haben. Die persönlichen Loyalitätspflichten von Mitarbeiter*innen außerhalb des Bereiches der religiösen Verkündigung, ~~also in der Wohlfahrtspflege oder im Bildungsbereich,~~ halten wir für unverhältnismäßig.

Begründung

Der bisherige Text suggeriert, dass alle Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege und im Bildungsbereich außerhalb des Verkündigungsbereichs lägen. Dies ist nicht der Fall, denn in einem christlichen Altenheim oder Kindergarten finden wir es richtig, dass es Positionen gibt, die zur Sicherung des Ethos der Einrichtung verkündigungsnah sind. Dies gilt erst recht für die Lehrkräfte im schulischen bekenntnisorientierten Religionsunterricht.